



**POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN**

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Commission de recours de l'Université de Fribourg
Rekurskommission der Universität Freiburg**

p.a. RAIN Frédérique Riesen
Rue de la Lécheretta 8
Case postale
1630 Bulle

Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 5. Dezember 2023

Zusammensetzung	Präsidentin:	Daniela Kiener
	Beisitzer:	Marina Achermann-Eggelhöfer, Sascha Bischof, Frédérique Weil Fivian, Petra Vondrasek
	Jur. Sekretär:	Timothy Schertenleib
Parteien	A._____ , Beschwerdeführerin ,	
	gegen	
	INTERNE REKURSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT FREIBURG ,	
	Avenue de l'Europe 20, 1700 Freiburg, Vorinstanz ,	
	und	
	THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT FREIBURG ,	
	Avenue de l'Europe 20, 1700 Freiburg, verfügende Behörde	
Gegenstand	Exmatrikulation aus dem Doktoratsstudium	
	Beschwerde vom 2. August 2023 gegen den Entscheid der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg vom 5. Juli 2023	

Sachverhalt:

A. A.____ wurde am 28. November 2017 an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg (nachstehend: Fakultät resp. Universität) als Doktorandin zugelassen. Ihr Thesenleiter, Prof. B.____, legte die Leitung der These am 4. Februar 2019 nieder. Prof. C.____ übernahm die Leitung der These, legte diese aber ihrerseits am 22. November 2021 nieder.

B. Der Dekan der Fakultät teilte A.____ mit Schreiben vom 25. November 2021 mit, dass die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Doktoratsstudiums aufgrund des Rückzugs der Zustimmung zur Betreuung der These durch Prof. C.____ nicht mehr erfüllt seien, und stellte A.____ die Exmatrikulation in Aussicht, sollte die Fakultät bis zum 31. Januar 2022 keine Antwort zum weiteren Verlauf der These erhalten.

C. Mit E-Mail vom 8. Februar 2022 orientierte die Universität, Dienststelle für Zulassung Einschreibung, A.____ dahingehend, dass sie auf Ende des Herbstsemesters 2021 (zum 31. Januar 2022) exmatrikuliert worden sei.

D. Am 22. November 2022 teilte die Universität, Dienststelle für Immatrikulation, A.____ mit, dass ihr Benutzerkonto (A.____@unifr.ch) am 30. November 2022 ablaufen werde, da sie kein Vertragsverhältnis mehr mit der Universität habe. Auf Nachfrage hin wurde A.____ informiert, dass sie exmatrikuliert worden sei. Der Ablauf des Benutzerkontos stehe damit in Zusammenhang.

E. Im Dezember 2022 erfolgte eine briefliche Korrespondenz zwischen dem Dekan der Fakultät und A.____ in Bezug auf ihre Exmatrikulation, nachdem sie sich am 28. November 2022 per E-Mail an diesen gewandt hatte.

F. Am 9. Januar 2023 reichte A.____ bei der Internen Rekurskommission der Universität (nachfolgend: Interne Rekurskommission oder Vorinstanz) Beschwerde gegen die Exmatrikulation ein. Auf Aufforderung vom 26. Januar 2023, eine Kopie des Entscheids vom 8. Februar 2022 nachzureichen, teilte A.____ am 27. Januar 2023 mit, sie habe zu keinem Zeitpunkt einen Entscheid über die Exmatrikulation erhalten.

Mit Entscheid vom 5. Juli 2023 trat die Interne Rekurskommission auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, die Beschwerde sei verspätet erhoben worden und eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben sei nicht geboten.

G. Gegen diesen Entscheid erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 2. August 2023 Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität (nachfolgend: Rekurskommission). Sie stellt sinngemäss den Antrag, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und von einer Exmatrikulation aus dem Doktoratsstudium abzusehen, und kritisiert im Wesentlichen, dass die Vorinstanz weder formal noch inhaltlich auf ihre Beschwerde Bezug genommen habe.

H. Die Vorinstanz (mit Stellungnahme vom 8. September 2023) und die Fakultät (mit Stellungnahme vom 6. September 2023) schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin hielt mit Stellungnahme vom 22. September 2023 an ihren Anträgen und deren Begründung fest und reichte mit Stellungnahme vom 3. Dezember 2023 weitere Beweismittel ein.

I. Auf die weiteren Elemente des Sachverhalts wird, soweit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebend, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1. Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Art. 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Internen Rekurskommission ist innerhalb der Universität letztinstanzlich (Art. 74, 121 und 123 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; UniS; SS 102.000). Die Rekurskommission ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2. Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich gemäss Art. 47e UniG nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1). Die Beschwerdeführerin hat die 30-tägige Beschwerdefrist eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Da sie durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist sie ohne Weiteres zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 76 Bst. a VRG).

Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich – mit nachfolgender Einschränkung (vgl. E. 1.3) – einzutreten.

1.3. Im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege gilt als Streitgegenstand das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwar in dem Umfang, in dem es im Streit liegt. Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen aufwerfen, überschreiten den Streitgegenstand und sind deshalb unzulässig. Denn in einem Rechtsmittelverfahren kann der Streitgegenstand grundsätzlich nur eingeschränkt, aber nicht ausgeweitet werden. Was Streitgegenstand ist, bestimmt sich nach dem angefochtenen Entscheid und den Parteibegehren (vgl. Urteile BGer 2C_386 und 387/2012 vom 16. November 2012 E. 3.3; 2C_446/2007 vom 22. Januar 2008 E. 2.2 und 3.1 mit Hinweisen).

Im Übrigen sieht Art. 81 Abs. 3 VRG ausdrücklich vor, dass die beschwerdeführende Person in der Beschwerdeschrift keine Begehren stellen kann, die ausserhalb des Fragenkreises liegen, der Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war. Sie kann dagegen Tatsachen und Beweismittel geltend machen, die in diesem Verfahren nicht angeführt wurden (Art. 81 Abs. 3 VRG). Diese vermögen jedoch keine Ausweitung des Streitgegenstandes zu bewirken.

Beim angefochtenen Entscheid der Vorinstanz handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid zufolge verspäteter Beschwerdeerhebung. Insofern die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren Ansprüche aus Verletzung ihrer Privatsphäre und des Datenschutzes, aus Verletzung ihrer Urheberrechte oder aus Verletzung von Wettbewerbsrecht geltend macht sowie die Rechtmässigkeit der Niederlegung der Thesenleitung durch Prof. B.____ und Prof. C.____ moniert, geht dies über den Themenkreis des angefochtenen Entscheids. Folglich ist auf die Beschwerde in diesen Punkten nicht einzutreten.

1.4. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG; Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg [RRKU; SS 104.000]). Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG). Sie kann den angefochtenen Entscheid nur zugunsten eines Beschwerdeführers oder einer Beschwerdeführerin ändern und ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 1 RRKU).

2.

2.1. Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beträgt dreissig Tage (Art. 79 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 119 UniS). Erfolgt die Erhebung der Beschwerde erst nach Ablauf dieser Frist, ist die Beschwerde verspätet und ist darauf nicht einzutreten (vgl. Art. 100 Abs. 1 Bst. a VRG).

Die nach Tagen bestimmten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Mitteilung oder auf das auslösende Ereignis folgt (Art. 27 Abs. 1 VRG). Eine Frist gilt als eingehalten, wenn eine schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 28 Abs. 1 VRG).

2.2. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung eines Entscheids dar. Aus einer solchen darf dem Betroffenen keinerlei Rechtsnachteil erwachsen. Diese Regelung bildet einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der den verfassungsmässigen Vertrauensschutz und Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) konkretisiert. Der Adressat eines Entscheids kann den Beginn des Fristenlaufes jedoch nicht beliebig hinauszögern, sobald er auf irgendeine Weise von der ihn berührenden Entscheidung Kenntnis erhalten hat. Er hat sich sogar danach zu erkundigen, wenn Anzeichen dafür vorliegen, und rechtzeitig zu reagieren. So kann auch der Empfänger eines nicht als solchen gekennzeichneten Entscheids ohne Rechtsmittelbelehrung diesen nicht einfach ignorieren. Er ist vielmehr gehalten, diesen innert der gewöhnlichen Rechtsmittelfrist anzufechten oder sich innert nützlicher Frist nach den in Frage kommenden Rechtsmitteln zu erkundigen, wenn er den Verfügungscharakter erkennen kann und den Entscheid nicht gegen sich gelten lassen will. Es ist nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren, dass ein Entscheid wegen mangelhafter Eröffnung jederzeit angefochten werden kann; vielmehr muss dieser innerhalb einer vernünftigen Frist in Frage gestellt werden (vgl. zum Ganzen BGE 134 V 306 E. 4.2; 134 I 199 E. 1.3.1; 129 II 125 E. 3.3; 122 V 189 E. 2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 1079 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen).

3.

3.1. Die Vorinstanz begründet den angefochtenen Nichteintretensentscheid damit, dass die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Doktoratsstudium (mitunter den Ausschlussentscheid vom 25. November 2021) verspätet erfolgt sei; daran ändere auch die Tatsache nichts, dass das Schreiben nicht als Entscheid gekennzeichnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen sei. Eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist sei nach Treu und Glauben nicht geboten, da die Beschwerdeführerin keinen Zweifel daran gehabt haben konnte, dass sie per 31. Januar 2021 exmatrikuliert werde, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt keine/n neue/n Thesenleiter/in bekannt

gebe. Trotzdem habe sich die Beschwerdeführerin nicht mit der gebotenen Sorgfalt danach erkundigt, wie sie die Exmatrikulation anfechten könne.

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe sich inhaltlich nicht mit ihrer Beschwerde auseinandergesetzt und sei folglich zu Unrecht nicht auf ihre Beschwerde eingetreten.

3.2. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass die Fakultät der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. November 2021 mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Doktoratsstudiums aufgrund des Rückzugs von Frau Prof. C.____ nicht mehr erfüllt seien. Die Beschwerdeführerin habe bis zum 31. Januar 2022 Zeit, über den weiteren Verlauf der These zu informieren. Wenn sie bis zu diesem Termin keine Antwort erhalte, werde die Beschwerdeführerin exmatrikuliert (wörtlich: "[...] werden wir uns gezwungen sehen, Sie leider exmatrikulieren zu müssen"). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin das Schreiben erhalten hat; auf jeden Fall macht sie in ihrer Beschwerde nichts Gegenteiliges geltend.

Am 22. Dezember 2021 bestätigte der Dekan der Fakultät der Beschwerdeführerin die Exmatrikulation per 31. Januar 2022 für den Fall, dass sie keine/n neue/n Thesenleiter/in finde. In dieselbe Richtung lautet auch sein Schreiben vom 19. Januar 2022, in dem er der Beschwerdeführerin einen konkreten Vorschlag unterbreitet, wie eine/n neue/n Thesenleiter/in gefunden werden könnte, wobei er präzisiert, dass dies nicht vor Ende Januar 2022 und damit der Exmatrikulation geschehen könne.

Schliesslich informierte die Universität die Beschwerdeführerin am 8. Februar 2022 per E-Mail über die erfolgte Exmatrikulation.

3.3. In ihrer Beschwerde an die Vorinstanz bezog sich die Beschwerdeführerin hauptsächlich auf das Schreiben des Dekans der Fakultät vom 25. November 2021, mit dem ihr die Exmatrikulation in Aussicht gestellt wurde. Auf Aufforderung der Vorinstanz, den Entscheid vom 8. Februar 2022 betreffend Exmatrikulation zu den Akten zu legen, teilte sie dieser am 27. Januar 2023 mit, sie habe zu keinem Zeitpunkt einen Entscheid über die Exmatrikulation erhalten.

Die Verfügung ist ein Hoheitsakt, der sich an den Einzelnen richtet und durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung verbindlich geregelt wird. In einer Verfügung wird somit ein generell-abstrakter Erlass (Gesetz im formellen Sinn oder Verordnung) auf einen konkreten Einzelfall angewendet. Die Verfügung kommt im internen, nicht streitigen Verfahren zustande. Sie wird in der Regel von einer Exekutivbehörde (Regierung bzw. Verwaltung) erlassen (vgl. Art. 4 VRG).

Obschon das Schreiben des Dekans der Fakultät vom 25. November 2021 weder als Verfügung (oder Entscheid) gekennzeichnet noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, kann es als Verfügung im Rechtssinne interpretiert werden. Es beinhaltet einen Hoheitsakt (Anordnung des Dekans der Universität), der sich an den Einzelnen (die Beschwerdeführerin) richtet und durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung (Zulassung zum Doktoratsstudium) verbindlich geregelt wird. Dass die der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellte Exmatrikulation an eine negative Bedingung (kein/e neue/r Thesenleiter/in bis Ende Januar 2022) geknüpft ist, ändert daran nichts. Die Beschwerdeführerin war sich also im Klaren darüber, dass ihr die Exmatrikulation aus dem Doktoratsstudium droht und was von ihr erwartet wird, um diese noch abzuwenden. Und sie war für den Fall, dass sie mit der ihr in Aussicht gestellten Exmatrikulation oder der damit verknüpften negativen Bedingung nicht einverstanden war, gehalten, das Schreiben entweder innert der gewöhnlichen Rechtsmittelfrist anzufechten oder sich zumindest innert nützlicher Frist beim Dekan der Fakultät nach den in Frage kommenden Rechtsmitteln zu erkundigen.

Dies hat die Beschwerdeführerin aber aktenkundig nicht getan. Vielmehr hat sie – ungeachtet der drohenden Exmatrikulation – an ihrer Dissertation weitergearbeitet und sich erst am 9. Januar 2023, nachdem ihr Benutzerkonto infolge Exmatrikulation gelöscht worden war, mit einer Beschwerde an die Vorinstanz gewandt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist aber bereits längst abgelaufen (vgl. E. 2.1 hiervor).

3.4. Stellt sich die Frage, ob die Beschwerdefrist allenfalls wiederhergestellt werden kann.

Gemäss Art. 31 VRG kann eine nicht eingehaltene Frist wiederhergestellt werden, wenn die Partei oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln (Abs. 1). Das Gesuch um Wiederherstellung ist unter Angabe des Grundes spätestens zehn Tage nach Wegfall des Hindernisses einzureichen; zudem muss die versäumte Rechtshandlung innert derselben Frist nachgeholt werden (Abs. 2). Nach der Rechtsprechung ist die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit zu gewähren. In Frage kommt objektive Unmöglichkeit wie beispielsweise Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegende Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist; in Betracht kommen insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle (Urteil BGer 2C_1096/2013 vom 19. Juli 2014 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend sind keine unverschuldeten Gründe ersichtlich, die die Beschwerdeführerin daran gehindert haben könnten, innert Frist zu handeln. Solche Gründe werden auch von der Beschwerdeführerin nicht ins Feld geführt. Vielmehr ist auch hier festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin seit November 2021 im Klaren darüber war, dass sie vom Doktoratsstudium exmatrikuliert wird, wenn sie bis Ende Januar 2022 keine/n neue/n Thesenleiter/in findet. Dass sie sich nicht bereits viel früher gegen die ihr in Aussicht gestellte Exmatrikulation zur Wehr gesetzt und sie mit Beschwerde angefochten hat, ist nicht auf einen (anerkannten) Wiederherstellungsgrund zurückzuführen, sondern hat sich die Beschwerdeführerin selbst zuzuschreiben.

4.

Der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin auch aus ihrer Rüge betreffend Unzuständigkeit der Fakultät zum Erlass eines Entscheids über den Ausschluss aus dem Doktoratsstudium nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Das Reglement vom 17. Dezember 1996 für den Erwerb des Doktorates der Theologie der Theologischen Fakultät der Universität enthält in den Art. 1, 2 und 3 Bestimmungen zu den Voraussetzungen, die Zulassung und Immatrikulation zum Doktoratsstudium. Sowohl in Art. 1 als auch in Art. 2 ist vorgesehen, dass zu den Doktoratsstudien nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die eine schriftliche Zusicherung der Übernahme der Leitung des Dissertationsprojekts durch eine von der Fakultät ermächtigte Lehrperson vorweisen können. Aus einer Auslegung dieser Bestimmungen versteht sich von selbst, dass, wenn diese Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr erfüllt ist, der Doktorand oder die Doktorandin wieder exmatrikuliert wird. Dies umso mehr, als dass auch das übergeordnete Reglement vom 3. April 2006 über die Zulassung an die Universität Freiburg die Zuständigkeit zum Entscheid über die Zulassung zum Doktoratsstudium den Fakultäten zuweist (vgl. dessen Art. 6 Abs. 3) und keine weiteren Regelungen hierzu (oder zu einer Exmatrikulation) aufstellt.

5.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Beschwerde gegen den Exmatrikulationsentscheid verspätet erfolgte und auch kein anerkannter Grund für eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist vorliegt, weshalb die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.

Folglich ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

6.

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

Die Rekurskommission entscheidet:

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
- III. Dieser Entscheid wird zugestellt an:
 - A.____, durch Einschreiben;
 - Interne Rekurskommission der Universität Freiburg, durch einfachen Brief (A-Post);
 - Theologische Fakultät der Universität Freiburg, durch einfachen Brief (A-Post), zur Kenntnisnahme.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 5. Dezember 2023

Die Präsidentin

Der juristische Sekretär